

»Gesetzgeber muss PID verbieten«

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. (CBP) hat die Abgeordneten des Deutschen Bundestages aufgefordert, sich für ein klares Verbot der PID auszusprechen.

»LebensForum« dokumentiert an dieser Stelle die »Wittenberger Erklärung – Für ein Verbot der Präimplantationsdiagnostik«, die der Caritas-Fachverband Ende November 2010 verabschiedet hat.

Die Mitglieder des Bundesverbandes Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) setzen sich für das Lebensrecht ungeborenen Lebens ein. Sie sprechen sich auf der Grundlage eines christlichen Menschenbildes und in Berufung auf elementare Grund- und Menschenrechte für ein Verbot der Präimplantationsdiagnostik (PID) aus.

Laut dem Urteil des 5. Strafsenats des Bundesgerichtshofes vom 6. Juli 2010 (5 StR 386/09) ist das Vorhaben einer PID mit dem Embryonenschutzgesetz vereinbar. In der Bundesrepublik ist damit eine rechtliche Situation eingetreten, in der die PID für beinahe alle Indikationen erlaubt ist.

Die PID stellt die Frage nach der Bedeutung eines Menschenlebens und der Zumutbarkeit von Kindern mit Behinderung. Die Beantwortung dieser grundsätzlichen Fragen bedarf einer breiten öffentlichen Debatte und einer demokratisch legitimierten Gesetzgebung.

Der CBP spricht sich aus folgenden Gründen für ein gesetzliches Verbot der PID aus.

LEBENSRECHT VON ANFANG AN

Es gibt Paare mit unerfülltem Kinderwunsch, die sich ihren verständlichen Wunsch nach einem eigenen Kind mit Hilfe der In-vitro-Fertilisation (IVF) erfüllen wollen. Die PID dient dann dazu, Embryonen mit unerwünschten genetischen Anlagen zu erkennen und auszusortieren. In manchen Ländern wird sie routinemäßig bei der IVF angewendet, um die Erfolgsrate der IVF zu steigern. Aus Sicht des CBP bedürfen in vitro gezeugte menschliche Embryonen aufgrund der erweiterten Zugriffsmöglichkeiten eines besonderen und uneingeschränkten Schutzes. Im Rahmen der PID werden menschliche Embryonen gezielt unter der Bedingung gezeugt, sie bei auffälligem positivem Befund nicht in den Uterus zu transferieren. Dies führt letztlich zur Selektion von Embryonen. Zur Wahrung des Rechts auf Leben gemäß Art. 2 Abs. 2 S. 1 des Grundgesetzes muss aber der Gesetzgeber die PID verbieten. Immer wieder wird von Befürwortern der PID

dem zwischen der Schutzwürdigkeit des Embryos und dem Recht der Schwangeren auf Leben und ihrer körperlichen oder seelischen Unversehrtheit entschieden werden muss.



reklamiert, dass durch die PID das Risiko einer Spätabtreibung minimiert werden kann, die der Gesetzgeber bei der Aussicht auf schwere Schädigungen und Behinderungen des werdenden Lebens erlaubt. Aus Sicht des CBP sind allerdings die ethischen und rechtlichen Fragen der Spätabtreibung durch eine Zulassung der PID nicht lösbar, da sie neue schwerwiegende ethische Probleme aufwirft.

PRÄIMPLANTATIONS DIAGNOSTIK IM KONTEXT DES § 218A STGB

Zu Recht weist das Urteil des Bundesgerichtshofes eine »Schwangerschaft auf Probe« zurück. Das Argument, die PID verlege den Zeitpunkt der Selektion eines behinderten Embryos lediglich nach vorne, kann aus Sicht des CBP vom deutschen Rechtsverständnis nicht nachvollzogen werden. Denn es stellt Behinderungsfaktoren oder -risiken als hinreichenden Rechtfertigungsgrund für die Verwerfung von Embryonen bzw. den Schwangerschaftsabbruch dar. Die Ausnahme von der Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs in § 218a StGB hat nicht die Behinderung des Kindes zum Gegenstand. Vielmehr betrifft sie einen Konflikt, in

Nur wenn die Gefahr für die Schwangere nicht auf eine andere Weise abgewendet werden kann, ist der Schwangerschaftsabbruch straffrei. Im Unterschied zu einer vorliegenden Schwangerschaft wird durch die PID ein Konfliktpotential gezielt herbeigeführt, statt dasselbe zu vermeiden. Der Gesetzgeber kann den einkalkulierten Konflikt bei der PID bereits dadurch vermeiden, indem er die künstliche Zeugung menschlicher Embryonen zum Zwecke der Selektion verbietet.

DISKRIMINIERUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Eine PID vorzunehmen, um menschliche Embryonen mit auffälligem Befund nicht zu transferieren, impliziert stets ein Urteil über lebenswertes und nicht lebenswertes Leben. Es liegt nahe, dass ein Verfahren zur Aussonderung genetisch geschädigter Embryonen diskriminierende Haltungen gegenüber Menschen mit Behinderung innerhalb der Gesellschaft verstärkt. Eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderung ist aufgrund der Gleichheit aller Menschen und ihrer individuellen Rechte nicht zulässig. Sie ist



PAVEL KASHAEV / FOTOLIA

Das wäre einmal eine Aktion: Lichterketten gegen die zunehmende Behindertenkälte in Deutschland.

gemäß Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes verboten. Im UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK), das in Deutschland am 26. März 2009 in Kraft getreten ist, wird vom Gesetzgeber gefordert, die institutionellen Rahmenbedingungen so zu regeln, dass Menschen mit Behinderung nicht länger als defizitär angesehen werden, Diskriminierung unterbunden und eine volle selbstbestimmte Teilhabe an der Gesellschaft ermöglicht wird. Diesem würde eine Zulassung der PID widerspre-

Insbesondere Frauen fühlen sich mit ihrer Verantwortung für ihr behindertes Kind von ihrem sozialen Umfeld und der Gesellschaft im Stich gelassen. Das Leben mit Kindern mit Behinderung ist für alle Beteiligte eine große Herausforderung. Die enorme Unterstützungs- und Anpassungsleistung der betroffenen Eltern wird durch das soziale Umfeld zu wenig wertgeschätzt. Dieser Mangel an Respekt zeigt sich mitunter darin, dass die Entscheidung für ein behindertes Kind für viele betroffene Paare ein Armutrisiko und eine berufliche Benachteiligung bedeutet. Die Zulassung der PID ist das falsche Signal für die Situation betroffener Familien und die erforderlichen gesellschaftlichen Inklusionsbemühungen.

Durch eine Stärkung der selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen und einer umfassenden Inklusion in allen gesellschaftlichen Bereichen können die Selbstbestimmung und Entfaltungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung verbessert werden.

FORDERUNG

Auf dem Hintergrund der genannten Gründe fordert die Mitgliederversammlung des CBB den Bundestag auf, sich zeitnah für ein klares Verbot der Präimplantationsdiagnostik auszusprechen und nachhaltige Regelungen für eine verbesserte selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu verabschieden.

Wittenberg, den 26.11.2010

KURZ & BÜNDIG

Ein bisschen PID darf es nicht geben

Bundestagsvizepräsidentin Kathrin Göring-Eckardt hat sich gegen eine Zulassung der PID gewandt. In einem Zeitungsbeitrag schrieb Göring-Eckardt, die auch Präses der Synode der Evangelischen Kirchen Deutschlands (EKD) ist, selektive Gentests an Embryonen seien weder mit dem christlichen Menschenbild noch mit dem Grundgesetz vereinbar. Wörtlich heißt es in dem Beitrag der Spitzenpolitikerin von Bündnis 90/Die Grünen: »Unser Grundgesetz ist dem christlichen Menschenbild gefolgt, wenn es in Artikel 3, Absatz 3 formuliert: Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die PID relativiert dieses Menschenbild, indem sie auswählt und letztlich festlegt, welches Leben lebenswert ist und welches nicht – wenn auch in sehr engen Grenzen.« Bei der PID gehe es um eine »ethische Richtungsentscheidung«, die Folgen für unser Bild vom Menschen besäße. Denn, so Göring-Eckardt weiter: »Ein bisschen christliches Menschenbild gibt es nicht, ein bisschen PID darf es nicht geben.« *reh*



WWW.GRÜNE-BUNDESTAG.DE

Göring-Eckardt

Akademie-Präsident kritisiert Leopoldina

Berlin. Eine von 13 Wissenschaftlern im Namen der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina ausgearbeitete »Ad-hoc« -Stellungnahme zur Präimplantationsdiagnostik (PID) ist unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung am 18. Januar auf massive Kritik gestoßen. Der Präsident der Göttinger Akademie der Wissenschaften, der Staatsrechtler Christian Starck, schrieb, die Stellungnahme leide unter erheblichen inhaltlichen und »prozeduralen Mängeln«. In einem Beitrag für die »Frankfurter Allgemeine Zeitung« (Ausgabe vom 19. Januar), der mit »Rechtsschutz wird weggeredet« überschrieben ist, kritisiert Starck, dass das für die Auswahl der Autoren und Moderatoren eigentlich zuständige Koordinationsgremium erst Anfang Dezember mit der Sache befasst worden sei. Zu diesem Zeitpunkt sei jedoch die Arbeitsgruppe von der Leopoldina längst eingesetzt und der »Entwurf wohl weitgehend fertig gewesen«. Starck kritisierte ferner, laut Beschluss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz von Bund und Ländern hätte »der Entwurf der Arbeitsgruppe« vor dessen Verabschiedung extern wissenschaftlich evaluiert werden müssen. Dies sei jedoch »nicht geschehen«. Der 18. Januar sei »kein guter Tag für die Autorität einer wissenschaftsbasierten Politikberatung durch die Nationalakademie.« *reh*

INFO

CBP e. V.

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. (CBP) ist ein anerkannter Fachverband im Deutschen Caritasverband. Fast 1.000 Mitgliedseinrichtungen und Dienste begleiten und betreuen mit ca. 41.500 Mitarbeitenden rund 150.000 Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung.

chen. Immer wieder sehen sich Frauen und Paare im Falle der Geburt eines Kindes mit Behinderung mit latenten bis offenen Schuldzuweisungen konfrontiert. Die Geburt eines Kindes mit Behinderung wird teilweise als vermeintlich vermeidbares Risiko angesehen. Es ist zu befürchten, dass durch die Zulassung der PID der gesellschaftliche Druck nach einer unrealistischen Perfektionserwartung auf das werdende Leben noch mehr zunimmt.